

# RS Vwgh 1993/1/20 92/02/0237

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.1993

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art18 Abs2;

StVO 1960 §43 Abs1;

StVO 1960 §96 Abs2;

## Rechtssatz

Aus § 96 Abs 2 StVO ergibt sich einerseits die Verpflichtung der Behörde, alle zwei Jahre von Amts wegen (auch ohne daß besondere Hinweise vorliegen) zu überprüfen, ob die seinerzeit für die Erlassung etwa eines Halteverbotes gegebenen Voraussetzungen weiterhin vorliegen, andererseits aber, daß eine derartige Verordnung zwei Jahre hindurch (ab ihrer Erlassung oder ihrer letzten Überprüfung) vom Gesetz regelmäßig auch dann gedeckt ist, wenn die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung gegebenen Voraussetzungen in der Folge wegfallen, es sei denn, daß der Behörde früher auf Grund besonderer Umstände bekannt war oder bekannt sein mußte, der der Verordnung zugrunde liegende Sachverhalt habe sich geändert. Die Verletzung der durch § 96 Abs 2 StVO ausgesprochenen Verpflichtung der Behörde begründet für sich allein aber noch keine Gesetzwidrigkeit jener Verordnungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs, bei denen die Kontrolle nach § 96 Abs 2 StVO unterblieben ist (Hinweis E VfGH 2.3.1990, V 34/89 und VfSlg 9588/1982).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992020237.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

29.03.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)